

SEVAL-Beratungsstelle

Ausstandsregeln

1. Mitglieder der Beratungsstelle und des Beratungspools treten in den Ausstand, sobald auch nur der Anschein eines Interessenkonflikts oder von Befangenheit besteht.

Ist eine an einem zur Beratung vorgelegten Evaluationsverfahren beteiligte Person persönlich, beruflich, finanziell oder als Vertreter/in einer Institution möglicherweise am Ausgang einer Beratung interessiert, namentlich weil ihr bzw. der von ihr vertretenen Organisation aus der spezifischen Beratung ein Vor- oder Nachteil erwachsen kann, liegt ein potenzieller **Interessenkonflikt** vor, der zum Ausstand führt.

Ebenfalls zum Ausstand führt die **Befangenheit**. Davon spricht man, wenn die Mitwirkung einer Person unter irgendeinem Aspekt, etwa aufgrund familiärer Bindung, naher Freundschaft oder eines Abhängigkeitsverhältnisses als unangemessen beurteilt werden muss.

2. Es ist nicht zu prüfen, ob eine Person sich tatsächlich in einem Konflikt zwischen entgegengesetzten Interessen befindet. Es genügen Umstände, welche objektiv geeignet sind, den Anschein der Voreingenommenheit oder eine Gefährdung der Unparteilichkeit zu erwecken. Die Beurteilung von Interessenkonflikten von Personen, welche am zu zur Beratung vorgelegten Evaluationsverfahren beteiligt sind, erfolgt daher primär aus der Perspektive der betroffenen Person.
3. Die Person, welche einen Ausstandsgrund erfüllt, tritt von sich aus in den Ausstand und informiert die Beratungsstelle.
4. Lehnen Ratsuchende oder in Konfliktfällen auch weitere Konfliktpartien eine Beratungsperson ab, tritt diese in den Ausstand
5. Ist ein Ausstandsbegehren strittig, entscheidet der SEVAL-Vorstand auf dem Korrespondenzweg.